

Gemeinde Testorf-Steinfort

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/09GV/2014-094				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich:	Datum: 20.08.2014				
Haupt- und Ordnungsamt	Verfasser: Wulff, Manuela				
Stellungnahme der Gemeinde Testorf- Steinfort zum Schuleinzugsbereich für den Regionalschul- und Grundschulbereich i. V. m. der Schulentwicklungsplanung für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 2015/16 bis zum Ende 2019/20					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Testorf-Steinfort					

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass die Grund- und Regionalschüler aus der Gemeinde Testorf- Steinfort (Testorf- Steinfort, Frl. Steinfort, Harmshagen, Schönhof, Seefeld, Testorf, Wüstenmark) ab dem Schuljahr 2015/16 auch weiterhin

am Schulstandort Mühlen Eichsen

an der Regionalen Schule mit Grundschule Mühlen Eichsen, Schulstraße 8, 19205 Mühlen Eichsen

beschult werden sollen.

Sachverhalt:

Durch das Neunte Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 für das Land Mecklenburg Vorpommern i.V.m. der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung (Schulentwicklungsplanungsverordnung-SEPVO M-V) vom 4. Oktober 2005 ist für den Planungszeitraum vom Beginn des Schuljahres 20015/16 bis zum Ende des Jahres 2019/20 eine neue Schulentwicklungsplanung aufzustellen.

In Entscheidungen zur Schulentwicklungsplanung des Landkreises Nordwestmecklenburgs sind die Stellungnahmen der kreisangehörigen Schulträger einzubeziehen.

Die Schulträger haben die Gemeinden, die zum bestehenden Schuleinzugsbereich gehören, anzuhören.

§ 46 (2) Satz 2 SchulG M-V (Auszug):

„Die Landkreise müssen für die allgemein bildenden Schulen auf ihrem Gebiet Einzugsbereiche festlegen.“

Hintergrund ist die Planung einer angemessenen Unterrichtsversorgung, einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen sowie zur Regelung der Schülerbeförderung.

Durch Festlegung der Einzugsbereiche wird die jeweilige öffentliche Schule örtlich zuständige Schule für alle Schüler, die im Einzugsbereich ihren Wohnsitz, soweit ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Mit den Kommunen und Gemeinden haben die Landkreise lediglich das Benehmen herzustellen, eine Einigung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit der Entscheidung.

Die Herstellung des Benehmens erfordert, dass die betroffenen Schulträger und Gemeinden gutachterlich angehört werden, damit sie Gelegenheit erhalten, ihre Vorstellungen in das Verfahren auf Festlegung des Einzugsbereiches einzubringen.

Bei der Festlegung von Einzugsbereichen ist es auch möglich, für mehrere Schulen des gleichen Bildungsganges gemeinsame oder sich überschneidende Einzugsbereiche festzulegen.

Zur Sicherung eines wohnortnahen Schulangebotes im Primärbereich sind diese Schulen von der freien Schulwahl ausgenommen. Hier besteht weiterhin die Verpflichtung zum Besuch der örtlich zuständigen Schule.

Der Schuleinzugsbereich für die Grund- und Regionalschüler aus der Gemeinde Testorf-Steinfurt soll unverändert beibehalten werden.

Anlagen:

1. § 46 Schulgesetz für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Auszug aus Schulgesetz- SchulG M-V) vom 10. September 2010
2. Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg- Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung- SEPVO M-V) vom 4. Oktober 2005
3. Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen öffentlicher Schulen im Landkreis Nordwestmecklenburg vom 4. Juni 2008
4. Schulsystem in Mecklenburg- Vorpommern
5. Kurzporträt der Regionalen Schule mit Grundschule Mühlen Eichsen

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich